

5. März.2026

Informationen zur Sechstelregelung

Die Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 (ÄAO 2006) als auch die Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) sehen vor, dass bestimmte Fehlzeiten während der Ausbildung bis zu einem gewissen zeitlichen Ausmaß als Ausbildungszeit gewertet werden. So zählen Zeiten eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs, Sonderurlaub privat (z.B. Umzugstage, Eheschließung), einer Erkrankung, einer Eltern-, Familienhospiz- oder Pflegekarenz sowie eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots als Ausbildungszeit, sofern sie insgesamt nicht mehr als **ein Sechstel** der gesetzlich geforderten Ausbildungszeit in den jeweiligen Fachgebieten betragen.

Zeitausgleich, Ersatzruhetage für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienste sowie Fehlzeiten aufgrund einzuhaltender Ruhezeiten fallen nicht unter die Sechstelregelung und werden daher nicht als Fehlzeiten im Sinne der Ausbildung gewertet.

Die Fehlzeiten werden getrennt für jeden Ausbildungsabschnitt berechnet (Basisausbildung, jedes Fach im Rahmen der Allgemeinmedizinausbildung, Hauptfach- und Nebenfachausbildung nach ÄAO 2006, Sonderfach-Grundausbildung und Sonderfach-Schwerpunktausbildung nach ÄAO 2015). Bei Überschreitung des erlaubten Sechstels verlängert sich die Ausbildung und die fehlenden Arbeitstage sind entsprechend nachzuholen.

Einen Überblick hierzu dürfen wir Ihnen [hier](#) im Download-Bereich im **Informationsblatt** zur Verfügung stellen.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen unsere Juristin Mag.^a Dechant unter dechant@aekwien.at oder die Standesführung unter ausbildung@aekwien.at gerne zur Verfügung.